



INHABERWECHSEL EINES FAHRZEUGS

WICHTIG: Bevor Sie den Inhaberwechsel des Fahrzeugs beantragen, müssen Sie:

- Jede Art im Grundbuch eingetragener Nutzungseinschränkungen **löschen**, ausgenommen der ausdrücklichen Genehmigung der Finanzgesellschaft.
- Die im Fahrzeugregister eingetragenen Geldstrafen **begleichen**.
- **Die Kfz-Steuer** des Vorjahres **zahlen**.
- **Achtung!** Zur Abwicklung der Formalitäten in den Verkehrsämtern muss stets **ein Termin vereinbart werden**.

■ **Antrag** auf amtlichem Formular (*Formular erhältlich in www.dgt.es*).

■ **Gebühr** von 54,00€ ausgenommen Mopeds, 27,00€.
(Barzahlung ist nicht möglich).

■ **Identifizierung der Interessenten:**

- Natürliche Personen; der Käufer legt einen amtlichen Ausweis im Original vor, der seine Identität und Wohnsitz nachweist (Spanischen Personalausweis, Spanischen Führerschein, Aufenthaltserlaubnis, Pass und zusätzlich den Identifikationsausweis (NIE) für Ausländer).
- Juristische Personen: Steueridentifikation der Gesellschaft und Vertretungsbefugnis und Identifikation des Unterschreibenden. (*Formular erhältlich in www.dgt.es*)
- Minderjährige oder Behinderte: Daten und Unterschrift des Vaters, Mutter oder gesetzlichen Vormunds, dessen Personalausweis und Dokument welches das Konzept des Auftritts nachweist.
- Um den Verkäufer zu identifizieren, reicht die Fotokopie eines der vorher erwähnten Dokumente. Die Anforderung der Identifizierung des Verkäufers entfällt, wenn man die Verkaufsmittelteilung im Voraus eingereicht hat.

■ **Dokumentation des Fahrzeugs:**

- Zulassungsbescheinigung, wenn es keine im Voraus eingereichte Verkaufsmittelteilung gegeben hat.

■ **Steuern:**

- Zahlungs- oder Zahlungsfreistellungsnachweis der Vermögensübertragungssteuer, beglichen bei der zuständigen Behörde der Autonomen Region, ausgenommen im Falle dass der Verkäufer ein gewerblich tätiger Unternehmer ist. In diesem Fall muss er Rechnung vorlegen. *In der Autonomen Region Katalonien und der Autonomen Region Navarra wird der Nachweis in dem Fall eingereicht, ausgenommen Mopeds und Fahrzeuge über 10 Jahre, für die die Einreichung der Abrechnung nicht Pflicht ist.*
In der Autonomen Region Aragonien ist der Nachweis in allen Fällen einzureichen. Ausgenommen sind über 10 Jahre alte Kraftfahrzeuge mit weniger als 1.000 cm³ Hubraum.

Zusätzlich zu den bisher erwähnten Dokumenten:

- **Beweisdokument der Übertragung.** In Fällen von Trennung, Scheidung oder Bruch der Beziehung mit dem Inhaber des Fahrzeugs: Gerichtsurteil, Scheidungsvereinbarung ...

□ **Landwirtschaftliche Fahrzeuge:** Beweisdokument des Eintrags im Öffentlichen Register Landwirtschaftlicher Maschinen der Autonomen Region.

□ **Transportzertifikat:** wenn es sich um einen Bus oder Lastkraftfahrzeug handelt, mit einer Zugelassenen Gesamtmasse über 6 Tonnen und eine Last die die 3,5 Tonnen überschreitet.

□ **Wenn es sich um Fahrzeuge aus den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla handelt:** Zollbescheinigung die beweist dass die Steuerpflicht eingehalten wurde. Um die Importierung einzuschreiben wird eine **Gebühr von 8,40 €** gezahlt.

□ In Fällen der **Übertragung aufgrund Todesfalles** ist eine verantwortungsvolle Erklärung bezüglich des **Erwerbs** des Fahrzeuges einzureichen (*Modell verfügbar unter www.dgt.es*), **sowie ein Beleg über die Zahlung der Erbschaftssteuer.**

□ Im Falle einer **Versteigerung** oder **Zuerkennung** durch die *Delegierte Vertretung der Regierung für den Nationalen Plan der Drogen*, Urkunde oder Zuerkennungszertifikat einreichen.

□ Zahlungs- ggf. Zahlungsbefreiungsnachweis **der Zulassungssteuer**, in den Fällen wo ein Inhaberwechsel vorgenommen wird von Fahrschulfahrzeugen, Mietwagen ohne Fahrer, Taxi, Wohnortwechsel, die zur Zeit der Zulassung von der Zahlung dieser Steuer befreit waren, vor Ablauf der rechtmäßig vorgesehenen Fristen.

□ Das Bestehen einer **Siegelanordnung** verhindert die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung.

Wenn man die Formalitäten abgewickelt hat, wird eine neue Zulassungsgenehmigung ausgestellt, die nur bei durchgeführten und bestandenen TÜV gültig sein wird.

NOTIZ: Wenn der Käufer den Antrag nicht persönlich einreicht ist es nötig, seinen Personalausweis im Original einzureichen nebst einer von ihm unterschriebenen Genehmigung, in der die Kostenlosigkeit der Tätigkeit vermerkt ist. (Das Formular ist in www.dgt.es verfügbar).

Sollte eine der oben verlangten Angaben nicht ausreichend nachgewiesen werden, können weitere Dokumente angefordert werden.

Aktualisiert am 22.12.2017